

<b>STADT FRIEDRICHSHAFEN</b>  <b>Sitzungsvorlage</b>  <b>Drucksache-Nr. 2019 / V 00098</b>	Ausfertigungen: Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung, DEZ4, RA, SBA, SU
Dienststelle: Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung  Aktenzeichen: BSO 12.21.01 bo	18.04.2019, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen):  <input checked="" type="checkbox"/> BM Stauber _____ <input type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____  <input type="checkbox"/> BM Köster _____ <input checked="" type="checkbox"/> OB Brand _____	

<b>Betreff: Antrag der Gemeinderatsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen: Ausweisung von Carsharing-Parkplätzen im Stadtgebiet</b>			
Anlage(n): - Antrag Gemeinderatsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 27.02.2019 - § 16a Straßengesetz BW (StrG) - Carsharinggesetz (CsgG)			
<b>Medien:</b> Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens <b>1 Arbeitstag</b> vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.			
<input checked="" type="checkbox"/> <b>MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)</b>	<input type="checkbox"/> <b>.pdf-, htm- Dateien</b>	<input type="checkbox"/> <b>DVD</b>	<input type="checkbox"/> <b>Video</b>

Referent und Zeitdauer:      Herr Schraitle, Frau Bosch - 15 Minuten
--

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Finanz- und Verwaltungsausschuss	13.05.2019	Beschluss	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):
---

<b><u>FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN</u></b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Kosten:</b>	<input type="checkbox"/> einmaliger Aufwand (konsumtiv)	Betrag:	EUR
	<input type="checkbox"/> einmalige Auszahlung (investiv)	Betrag:	EUR
	<input type="checkbox"/> jährlicher Folgeaufwand: Personalkosten	Betrag:	EUR
	Sachkosten	Betrag:	EUR
<b>Zuschüsse</b>	<input type="checkbox"/> einmalige Einzahlung	Betrag:	EUR
<b>bzw.</b>			
<b>Beiträge:</b>	<input type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag:	EUR
<b>MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:</b>			
<input type="checkbox"/> Stadt	<input type="checkbox"/> Ergebnis-HH	<input type="checkbox"/> Finanz-HH	Kontierungen:
<input type="checkbox"/> Stiftung	<input type="checkbox"/> Ergebnis-HH	<input type="checkbox"/> Finanz-HH	Kontierungen:
<b>Zur Verfügung stehende Mittel</b>			
Planansatz im lfd. Jahr:			EUR
Ermächtigungsübertrag aus dem Vorjahr:			EUR
Noch bereitzustellen:			EUR
Deckungsvorschlag:			EUR

**Beschlussantrag:**

Dem Antrag der Gemeinderatsfraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Ausweisung von Carsharing-Parkplätzen im Stadtgebiet wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zur Vergabe von Carsharing-Stellplätzen in Friedrichshafen zu erarbeiten.

**Begründung:**

Mit Antrag vom 27.02.2019 beantragte die Gemeinderatsfraktion Bündnis 90/Die Grünen die Ausweisung von Carsharing-Stellplätzen im Stadtgebiet (Anlage 1). Als Begründung hierfür wurde die Änderung des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) genannt, welches mit dem neu gefassten § 16a (Sondernutzung durch Carsharing) den Kommunen die Möglichkeit zur Ausweisung von Carsharing-Stellplätzen eröffnet. Im Antrag verweist die Gemeinderatsfraktion Bündnis 90/Die Grünen auf die Carsharing-Gesellschaft „BodenseeMobil e.V.“, welche bereits erfolgreich Carsharing in Friedrichshafen und Umgebung betreibt und benennt Standorte für potenzielle neue Carsharing-Stellplätze im Stadtgebiet.

Die Einbringung des Antrages wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 25.03.2019 beschlossen.

Bereits Ende 2017 hat der Verein BodenseeMobil e.V. bei Vorstellung seines Berichtes zu 10 Jahren Carsharing (SV 2017/V00305) die Ausweisung von festen Stellflächen für Carsharing gefordert. Damals war jedoch die Änderung des Straßengesetzes Baden-Württemberg noch nicht erfolgt, sodass dieser Vorschlag nicht umgesetzt werden konnte.

**Rechtliche Rahmenbedingungen**

Mit Einführung des § 16a StrG (Anlage 2) setzte der Landesgesetzgeber die im Carsharinggesetz des Bundes (CsgG - Anlage 3) verankerte Sondernutzung für stationsbasierte Carsharing-Stellplätze um und bietet Kommunen damit nun eine rechtliche Handlungsgrundlage. Konkret bedeutet dies, dass Kommunen ab sofort geeignete öffentliche Parkflächen an Carsharinganbieter zur exklusiven Nutzung vergeben können. Geeignet sind diese Flächen, wenn deren Nutzung die Belange des ÖPNV nicht beeinträchtigen sowie die Anforderungen an die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewahrt werden.

Die Vergabe der Parkflächen hat in einem diskriminierungsfreien und transparenten Auswahlverfahren zu erfolgen. Vom Gesetzgeber werden dabei folgende Kriterien vorgegeben:

1. Geeignetheit (vgl. Anlage 3 | § 5 Absatz 3, 4 Satz 3 CsgG)  
Der Carsharinganbieter muss das Carsharing gewerblich durchführen. Hierbei werden insbesondere verschiedene Anforderungen an das Angebot und die Fahrzeugflotte gestellt. Alle Kriterien hierzu sind in der Anlage zu § 5 Absatz 4 Satz 3 CsgG aufgelistet.
2. Zuverlässigkeit (vgl. Anlage 3 | § 5 Abs. 3 CsgG)  
Unzuverlässig ist ein Carsharinganbieter, der bei der Erbringung von Carsharingdienstleistungen wiederholt in schwerwiegender Weise gegen Pflichten aus der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung verstoßen hat sowie in den in § 123 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Fällen.

Erfüllen mehrere Carsharinganbieter diese Kriterien, ist durch Los zu entscheiden. Zudem kann das Verfahren auch für einzelne Parkflächen getrennt durchgeführt werden.

Nach erfolgreichem Auswahlverfahren und Zuschlag erhält der Carsharinganbieter eine Sondernutzungserlaubnis für die alleinige Nutzung der zur Verfügung gestellten Flächen. Diese Sondernutzung darf eine Nutzungsdauer von maximal acht Jahren nicht übersteigen.

Nach Ablauf der Geltungsdauer der Sondernutzungserlaubnis ist eine Verlängerung oder Neuerteilung nur nach Durchführung eines erneuten Auswahlverfahrens möglich.

Über die gesetzlichen Regelungen hinausgehende Bestimmungen/Erweiterungen können Kommunen gem. § 16a StrG auch in ihren Sondernutzungssatzungen regeln. Insbesondere die Höhe der Sondernutzungsgebühr ist darin festzulegen.

### **Aktuelle Situation und Erfahrungen/Wünsche der Carsharingunternehmen**

Um einen Überblick über die aktuelle Situation des Carsharing in Friedrichshafen zu erhalten, bat die Verwaltung die in Friedrichshafen tätigen Carsharinganbieter um Stellungnahme zur aktuellen Situation. Es handelt sich dabei um folgende Institutionen:

- E-WALD GmbH (sog. "emmas" oder „Campus Mobil“)
- BodenseeMobil e.V.
- Flinkster (Deutsche Bahn)

Die Parkierung der Carsharingfahrzeuge im Stadtgebiet ist abhängig von deren jeweiliger Antriebsart. Unterschieden wird zwischen elektrisch betriebenen Fahrzeugen und Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor.

**Elektrisch betriebene Fahrzeuge** erhalten derzeit Ausnahmegenehmigungen, mit denen kostenfrei auf allen öffentlichen Stellplätzen im Stadtgebiet für die zulässige Höchstparkdauer geparkt werden darf. Diese Regelung wurde außerdem in die Parkgebührensatzung der Stadt Friedrichshafen aufgenommen.

Aufgrund des Elektromobilitätsgesetzes und der damit verbundenen Regelung in § 46 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung (StVO) können Elektrofahrzeuge auf speziell ausgewiesenen Elektro-

Parkflächen abgestellt werden, die meist mit zugehöriger Ladesäule ausgestattet sind. Diese Parkflächen sind mit dem Verkehrszeichen für Elektrofahrzeuge und mit dem Zusatz „während des Ladevorgangs“ gekennzeichnet, was ein Parken ohne Ladevorgang nicht gestattet. Mit dieser Regelung sollen die Parkflächen für den Ladevorgang freigehalten werden. Carsharinganbieter von Elektrofahrzeugen („emma“ bzw. „Campus-Mobil“) erhalten zusätzlich die Möglichkeit, auch außerhalb des Ladevorgangs auf diesen Parkflächen parken dürfen.

Nach Aussage der E-Wald GmbH, welche das o.g. Carsharing der Elektrofahrzeuge betreut, bestehen derzeit nur geringe Probleme bei der Nutzung. Zum einen sind manchmal die Parkplätze vor den Ladesäulen belegt, weshalb das Carsharingfahrzeug dann auf der nächstgelegenen Parkfläche abgestellt werden muss. Da die Entfernungen im Stadtgebiet jedoch eher gering sind, stellt das laut E-Wald GmbH kein großes Problem dar.

Zum anderen beschweren sich private Elektrofahrzeugbesitzer, die nicht an Ladesäulen laden können, weil die Parkflächen von nicht ladenden Carsharingfahrzeugen belegt sind. Diese Besitzer erhalten mittlerweile nach Rücksprache mit dem Anbieter einen kostenfreien Zugang zum Carsharingfahrzeug, um es im Bedarfsfall umparken zu können.

**Carsharing-Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor** werden derzeit entweder –mit Zustimmung des Eigentümers- auf Privatflächen parkiert (größter Anteil) oder im öffentlichen Parkraum insbesondere an Stellen, an denen keine Parkregelungen gelten.

In wenigen Ausnahmefällen parken Fahrzeuge des Anbieters „BodenseeMobil e.V.“ auf öffentlichen kostenpflichtigen Parkflächen (z.B. Eugenstraße). Hierfür wurde dem Anbieter von der Stadt Friedrichshafen eine Ausnahmegenehmigung mit ermäßigter Gebühr in Höhe von jährlich 100 € für das dauerhafte Abstellen des Fahrzeugs erteilt. Grundlage hierfür ist die Generalregelung in § 45 Abs. 1 StVO, welche Ausnahmen für spezielle Einzelfälle vorsieht.

BodenseeMobil e.V. bemängelt, dass für Carsharingfahrzeuge lediglich ein Bereich zum Parken zur Verfügung steht. Nutzer müssen dabei unter Umständen etwas längere Wegstrecken oder Suchzeiten in Kauf nehmen, da die Fahrzeuge meist an unterschiedlichen Stellen abgestellt werden, je nachdem, wo innerhalb des Bereiches freier Parkraum verfügbar ist.

### **Offene Fragen/Problematiken**

In diesem Zusammenhang möchte die Verwaltung auch auf offene Fragestellungen und Problematiken eingehen.

- Geeignet sind Parkflächen für Carsharing nach der Definition des Gesetzgebers, wenn deren Nutzung die Belange des ÖPNV nicht beeinträchtigen sowie die Anforderungen an die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewahrt werden. Deshalb müssen potenzielle Parkflächen diesbezüglich analysiert werden. Beispielsweise sollten einerseits Carsharingstellplätze in der Nähe zu ÖPNV-Haltestellen platziert werden, um den Umstieg auf andere Verkehrsmittel zu ermöglichen. Andererseits darf jedoch durch das Ein- und Ausparken auf diesen Stellplätzen die Abfertigung der Fahrgäste an der Haltestelle nicht beeinträchtigt werden. Dies könnte insbesondere problematisch werden, da der Gesetzgeber ermöglicht, bauliche Vorrichtungen wie Schranken oder umlegbare Klappbügel auf Carsharingparkflächen anzubringen, um die alleinige Nutzung durch einen Anbieter zu gewährleisten und Fremdarker auszuschließen.
- Da das Vergabeverfahren auch für einzelne Parkflächen getrennt durchgeführt werden kann, muss geklärt werden, wie viele Vergabeverfahren mit welcher Anzahl an Parkflächen an welchen Standorten durchgeführt werden sollen. Hierzu sollten alle potentiellen Parkflächen nach verschiedenen Kriterien bewertet werden, um mithilfe einer Attraktivitätsabstufung bei der o.g. Vergabe möglichst gleichwertige „Vergabepakete“ zu erhalten. Hier stellt sich auch die Frage, ob mehrere Carsharingplätze am gleichen Standort an unterschiedliche Anbieter vergeben werden und ob in den Quartieren sog. „Sonderparkflächen“ (Elektroladesäulen,

Carsharing, Behindertenparkplätze etc.) gebündelt ausgewiesen werden sollten. Zur Klärung dieser Fragen bietet sich beispielsweise auch eine Nutzerbefragung oder Bürgerbeteiligung an.

- Am Auswahlverfahren können grundsätzlich alle Carsharinganbieter teilnehmen. Bei gleicher Eignung entscheidet laut gesetzlicher Regelung das Los über die Vergabe der Stellplätze. Würden bereits jetzt Flächen über einen längeren Zeitraum vergeben, könnten in naher Zukunft ggf. neu gebildete Initiativen nicht berücksichtigt werden.
- Bereits seit Juni 2015 erhalten mit der damals geänderten Parkgebührensatzung vollelektrische Fahrzeuge die Möglichkeit, auf öffentlichen Parkflächen kostenlos zu parken. Für Carsharingfahrzeuge könnte eine solche Regelung ebenfalls in die Parkgebührensatzung aufgenommen werden.
- Zudem können derzeit öffentliche Parkflächen zur ausschließlichen Nutzung durch Carsharing nicht durch die aktuell zur Verfügung stehenden Verkehrszeichen rechtswirksam ausgewiesen werden. Andere Kommunen handhaben dies mit unterschiedlichsten Alternativmethoden, jedoch sind alle diese Methoden umstritten, zumal es sich hierbei um „Phantasieschilder“ handelt, die in der StVO nicht aufgeführt sind und somit keine rechtliche Wirkung entfalten. Die Möglichkeit, Bevorrechtigungen beispielsweise durch Verkehrszeichen auch für Carsharingfahrzeuge zu erteilen, sieht das CsgG in § 3 vor. Hierzu steht derzeit jedoch noch eine entsprechende Rechtsverordnung des Bundes aus, welche die konkreten Bevorrechtigungen regelt und für die Verkehrsbehörden eine Rechtsgrundlage in der Straßenverkehrsordnung schafft.
- Das Auswahlverfahren muss transparent und diskriminierungsfrei sein. Umso wichtiger ist hierbei die Erarbeitung eines entsprechenden Konzepts, das diesen Voraussetzungen Rechnung trägt. Insbesondere sollte in diesem Zug geklärt werden, ob entsprechende Regelungen zur Vergabe der Flächen in die Sondernutzungssatzung aufgenommen werden sollen, was wiederum eine Änderung dieser bedeuten würde. Insbesondere im Hinblick auf eine voraussichtlich bessere Kontrollierbarkeit muss diese Variante parallel zu der mit der Änderung des Straßengesetzes geschaffenen straßenrechtlichen Lösung abgewogen werden. Denn gegebenenfalls wäre nach Einführung des Verkehrszeichens „Carsharing“ in der StVO eine rein straßenverkehrsrechtliche Lösung sinnvoller.
- Grundsätzlich wäre auch denkbar, dass in den vorhandenen Parkhäusern im Stadtgebiet zusätzliche Parkierungsflächen für Carsharingfahrzeuge (BodenseeMobil e.V. nutzt bereits eine Parkfläche im Parkhaus am Stadtbahnhof) vergeben und entsprechend reserviert werden. Auch diese Lösung ist aus Sicht der Verwaltung im Zuge der Erstellung einer Konzeption zu prüfen.

## **Weitere Vorgehensweise**

Die Verwaltung steht dem Thema Carsharing offen gegenüber und unterstützt dieses Modell bereits in unterschiedlichem Maße. Zum einen werden in Bebauungsplänen Flächen für Carsharingfahrzeuge zukünftig vorgesehen (in den geänderten B-Plänen zur Innenverdichtung bereits geschehen). Zum anderen möchte die Verwaltung Carsharing in den städtischen Fuhrpark integrieren und prüft derzeit die Voraussetzungen und Möglichkeiten.

Darüber hinaus erhält der Verein BodenseeMobil einen jährlichen städtischen Zuschuss in Höhe von 2.560 Euro.

In Anbetracht der o.g. Punkte sieht die Verwaltung zurzeit das Erfordernis, alle unklaren Rahmenbedingungen zu klären und schlägt vor, ein Konzept zu erstellen, welches Modalitäten zum Auswahlverfahren und alle weiteren notwendige Schritte zur Ausweisung und Vergabe von Carsharingparkplätzen regelt, damit zukunftsfähiges Carsharing in Friedrichshafen etabliert werden kann. Dabei sollen auch Erfahrungswerte größerer Städte eingeholt werden, die bereits Erkenntnisse

hinsichtlich der Vergabe von Carsharing-Stellplätzen besitzen.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.